

BERLIN - INTERN DER INFOBRIEF



der
LANDESGRUPPE BRANDENBURG
der
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Mitglieder: Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender der Landesgruppe)
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)
Uwe Feiler, MdB
Hans-Georg von der Marwitz, MdB
Martin Patzelt, MdB
Jana Schimke, MdB
Sebastian Steineke, MdB
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB

Nr. 23 / 2017 (09. Juni 2017)

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort des Landesgruppenvorsitzenden
2. Betriebsrentenstärkungsgesetz vorgestellt
3. Übersicht Städtebauförderung 2017
4. Zahlung des Unterhaltsvorschusses ausgeweitet
5. Bundeswehr wird aus Incirlik abziehen
6. Ergebnisse der BLIKK Studie 2017 vorgestellt
7. Tarifverdienste im 1. Quartal 2017: + 2,8 % zum Vorjahresquartal

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

bereits am vergangenen Freitag ist das 6. Verwaltungsabkommen zur Finanzierung der Braunkohlesanierung in Ostdeutschland unterzeichnet worden. Der vom Bund und den betroffenen Ländern bereitgestellte finanzielle Gesamtrahmen beträgt in den kommenden 5 Jahren 1,23 Mrd. Euro, wobei 851 Millionen Euro auf den Bund entfallen. Damit bekennt sich insbesondere der Bund zur Fortführung der noch ausstehenden Aufgaben der Braunkohlesanierung. Von der Gesamtsumme stehen 910 Mio. Euro zur Erfüllung von Rechtsverpflichtungen der bundeseigenen Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) zur Verfügung, welche sich Bund und Länder im Verhältnis 75 Prozent zu 25 Prozent teilen. Hinzu kommen

320 Mio. Euro für weitere Maßnahmen zur Abwehr von Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Wiederanstieg des Grundwassers, welche Bund und Braunkohleländer je zur Hälfte bereitstellen. Bund und Länder haben seit 1990 über 10 Mrd. Euro in die Braunkohlesanierung investiert.

Ihr



Michael Stübgen, MdB
Landesgruppenvorsitzender

2. Betriebsrentenstärkungsgesetz vorgestellt

In der letzten Woche hat der Deutsche Bundestag das Betriebsrentenstärkungsgesetz verabschiedet. Mit den im Gesetz enthaltenen Maßnahmen wird die betriebliche Altersvorsorge deutlich gestärkt. Dabei liegt der Fokus vor allem auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in klein- und mittelständischen Betrieben sowie den Geringverdienern. Die Kernpunkte der Reform lassen sich wie folgt zusammenfassen:

2.1. Fördermodell für Geringverdiener

Wir führen ein neues Arbeitgeber-Fördermodell für Geringverdiener ein. Dabei können Beschäftigte mit einem monatlichen Einkommen bis 2.200 Euro einen Arbeitgeberzuschuss von bis zu 480 Euro jährlich erhalten. Der Arbeitgeber erhält aufgrund dieses Zuschusses 144 Euro jährlich vom Staat zurück. Damit unterstützen wir ausdrücklich Beschäftigte mit geringem Einkommen. Denn diese müssen selbst nichts einzahlen, um von dem Arbeitgeberzuschuss zu profitieren.

2.2. Freibeträge für zusätzliche Altersvorsorge in der Grundsicherung

Die private Vorsorge soll besser anerkannt werden. Zukünftig werden bis zu rund 200 Euro Betriebs-, Riester- oder sonstiger freiwilliger Zusatzrenten nicht auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet. Damit senden wir ein wichtiges Signal insbesondere an Geringverdiener. Diejenigen, die selbst vorgesorgt haben, stehen besser da als diejenigen, die nichts getan haben und sich im Zweifel auf die soziale Sicherung verlassen. Dies ist eine Grundhaltung der Union und wird jetzt in der Altersvorsorge berücksichtigt.

2.3. Beteiligung des Arbeitgebers an der Betriebsrente

Als besonderen Erfolg haben wir die Beteiligung der Arbeitgeber bei der Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung weiter gestärkt. Ab dem 1. Januar 2019 müssen Arbeitgeber für neue Betriebsrentenverträge die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form von 15 Prozent in die betriebliche Altersversorgung ihrer Beschäftigten zahlen. Für bestehende Verträge gilt dies ab dem Jahr 2022. Neue Belastungen für die Arbeitgeber sind damit nicht unbedingt verbunden. Denn sie sparen durch die Entgeltumwandlung zwar Sozialversicherungsbeiträge ein. Diese Einsparung geben die Arbeitgeber oft heute schon an die Beschäftigten weiter. Dabei zahlen viele Unternehmen aber auch schon mehr als die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge. In diesem Fall entstehen hier keine neuen Belastungen.

2.4. Sozialpartnermodell

Im Arbeits- bzw. Betriebsrentenrecht wird ein neuer Durchführungsweg geschaffen, das sogenannte „Sozialpartnermodell“. Der neue Durchführungsweg wird von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden

unterstützt und kann nur auf der Basis von Tarifverträgen aufgebaut werden. Das Modell enthält die folgenden Kernelemente:

- a) Einführung einer reinen Beitragszusage auf tariflicher Grundlage. In diesem Fall werden keine Mindest- bzw. Garantieleistungen der durchführenden Einrichtungen mehr vorgesehen. Bei der reinen Beitragszusage beschränkt sich die Zusage des Arbeitgebers auf die Zahlung der Beiträge. Die Beschäftigten erhalten eine sogenannte „Zielrente“. Ziel ist es, aus der Anlage der Beiträge eine möglichst hohe Betriebsrente zu erwirtschaften.
- b) Mindestleistungsvorgaben bzw. Garantien haben aus Sicht der betroffenen Arbeitnehmer zwar den Vorteil hoher Planungssicherheit. Die Garantien haben nach Auffassung vieler Experten aber auch Nachteile. Dazu gehört vor allem, dass die Kapitalanlage sehr vorsichtig gestaltet sein muss, damit die Mindestleistungen auf Dauer erfüllt werden können. Eine Chance auf eine bessere Rendite geht damit verloren. Im Niedrigzinsumfeld wird dies offensichtlich: Die garantierten Leistungen sind vergleichsweise gering, zudem fehlt teilweise sogar die Perspektive auf einen Inflationsausgleich aus den Kapitalerträgen.
- c) Die Rolle der Sozialpartner wird gestärkt. Denn es liegt bei ihnen zu entscheiden, für welche Form der betrieblichen Altersversorgung sie sich entscheiden. Die Möglichkeit einer reinen Beitragszusage ist dabei nur über den Weg eines Tarifvertrags möglich.
- d) Aber auch die Beschäftigten nichttarifgebundener Arbeitgeber erhalten die Möglichkeit, das Sozialpartnermodell zu nutzen. Wir haben durchgesetzt, dass diese Beschäftigten nicht willkürlich benachteiligt werden dürfen. Davon profitieren insbesondere Beschäftigte in kleinen und mittelständischen Unternehmen.
- e) Bestehende Betriebsrentensysteme sollen von den Sozialpartner im Rahmen der neuen Betriebsrente angemessen berücksichtigt werden. Auch das ist für uns ein wichtiges Anliegen. Denn dort wo bisher Garantien möglich waren, sollen diese zukünftig nicht verdrängt werden.
- f) Die finanzaufsichtsrechtlichen Vorgaben an die Zielrente werden ergänzt, in dem den Versorgungseinrichtungen eine höhere (Kapital-) Pufferbildung vorgeschrieben wird. Damit soll die Wahrscheinlichkeit von Betriebsrentensenkungen weiter minimiert werden.

2.5. Kritik an der Doppelverbeitragung in der Kranken- und Pflegeversicherung

Wir greifen die Kritik an der Doppelverbeitragung in der Kranken- und Pflegeversicherung durch drei verschiedene Maßnahmen auf.

- a) Die Doppelverbeitragung für den Kreis der Beschäftigten, die eine Riester-Rente über den Arbeitgeber organisieren, d.h. im Rahmen einer betriebliche Altersversorgung, wird abgeschafft.
- b) Die Betriebsrente lohnt sich in der Regel trotz Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Denn die in der Einzahlungsphase eingesparten Sozialversicherungsbeiträge und die oben bereits dargestellte obligatorische Beteiligung des Arbeitgebers mit 15 Prozent der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge übersteigen in der Summe die während der Auszahlung anfallenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Auch das ist ein wichtiges Signal zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung.
- c) Wir machen die Sozialversicherungsbeiträge transparent: Zukünftig werden die Versorgungsanwärter darüber informiert, wie die Versorgungsleistungen später in der Kranken- und Pflegeversicherung behandelt werden. So erfolgt beispielsweise in Form eines Merkblatts eine

Information darüber, in welchem Umfang die Versorgungsleistungen in die Beitragsbemessung einbezogen werden. Das verhindert, dass es zu unerwarteten Beitragszahlungen kommt.

2.6. Anhebung der Riester-Förderung

Die Grundzulage der Riester-Förderung wird von bisher 154 Euro auf 175 Euro jährlich angehoben. Auch damit unterstützen wir besonders Geringverdiener. Verbesserungen im Zulageverfahren sowie bei der Besteuerung der Abfindung einer Kleinbetragsrente sollen zusätzlich dazu beitragen, Hemmnisse für die zusätzliche Altersvorsorge abzubauen.

2.7. Tarifliche Opting-Out-Systeme

Die betriebliche Altersversorgung lebt davon, dass möglichst viele Beschäftigte innerhalb eines Unternehmens oder Verbandes sich daran beteiligen. Auch Arbeitgeber haben ein Interesse daran, dass eine größere Gruppe einbezogen wird. Denn das minimiert den Verwaltungsaufwand im Einzelfall und schafft günstigere Konditionen. Zukünftig können die Sozialpartner Systeme der betrieblichen Altersversorgung für die ganze Belegschaft eines Betriebes vorsehen. So können grundsätzlich alle Beschäftigten mit einbezogen werden. Der einzelne Beschäftigte kann aber gegenüber seinem Arbeitgeber erklären, dass er nicht daran teilnimmt (Opting-out). Eine wichtige Forderung der Union war dabei, dass die neuen tariflichen Regelungen für Opting-Out-Systeme keine Anwendung auf bereits bestehende Systeme finden. Sie genießen daher Bestandsschutz. In der Begründung des Gesetzes wird außerdem auf unsere Initiative hin auf die Möglichkeit eines bundesweit und branchenübergreifend geltenden Tarifvertrags hingewiesen, der ein allgemeines Opting-Out-System ermöglicht. Damit würde die Möglichkeit eines Opting-Out-Systems auch allen nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und deren Beschäftigten offenstehen. Auch dies unterstreicht die zentrale Forderung der Union, nach der nichttarifgebundene kleine und mittelständische Betriebe nicht benachteiligt werden dürfen.

2.8. Höhere Steuerfreibeträge

Der steuerfreie Höchstbetrag in der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung wird von 4 auf 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung - und damit von rund 3.000 auf rund 6.000 Euro jährlich - angehoben.

2.9. Bessere Information durch die Deutsche Rentenversicherung

Im Zusammenhang mit der angestrebten höheren Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge spielt zudem die gezielte Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger eine wesentliche Rolle. Daher sollen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung künftig über das gesamte Spektrum der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorgeangebote neutral und anbieterunabhängig Auskünfte erteilen. Darüber hinaus tragen vollständige, verständliche, verlässliche und vergleichbare Informationen aus allen drei Säulen dazu bei, einen möglichen zusätzlichen Vorsorgebedarf zu erkennen und für die notwendige zusätzliche Altersvorsorge auch durch Beratung unabhängiger Institutionen zu sensibilisieren. Hier wird die Bundesregierung prüfen, welche Schritte notwendig sind, die bestehenden Informationen in diesem Sinne auf dem Weg zu einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation weiter zu entwickeln.

3. Städtebauförderung 2017

Die Städtebauförderung des Bundes ist eines der wichtigsten Instrumente zur Förderung von nachhaltiger Stadtentwicklung. Der Bund stellt Ländern und Kommunen im Programmjahr 2017 insgesamt **790 Millionen Euro** für die Städtebauförderung zur Verfügung. Daneben stellt der Bund mit dem Bundesprogramm "Nationale Projekte des Städtebaus" 75 Millionen Euro zur Verfügung, das den Städten und Gemeinden weitere städtebauliche Unterstützung bietet.

Die Städtebauförderung trägt dazu bei, die Ziele einer sozial, wirtschaftlich und ökologisch ausgewogenen Stadtentwicklungs- und Stadterneuerungspolitik zu konkretisieren. Das örtliche Baugewerbe und das Handwerk profitieren von den Investitionen, welche mit Hilfe des Bundes in den aktuell rund 5800 Gebieten der Städtebauförderung getätigt werden. Folgende Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung stehen in 2017 zur Verfügung:

- "Stadtumbau" für die Anpassung an den demographischen und strukturellen Wandel in Ost und West,
- "Soziale Stadt" zur Stabilisierung und Aufwertung benachteiligter Stadt- und Ortsteile zur Schaffung von mehr Generationengerechtigkeit, Familienfreundlichkeit und sozialem Zusammenhalt,
- "Städtebaulicher Denkmalschutz" für den Erhalt historischer Stadtkerne und Stadtquartiere in Ost und West,
- "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" für die Stärkung der Funktionsfähigkeit der Zentren,
- "Kleinere Städte und Gemeinden" zur Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen oder dünn besiedelten Räumen
- "Zukunft Stadtgrün" zur Verbesserung städtischen Grüns

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017.

Rechtliche Grundlagen der Städtebauförderung

Zur Förderung des Städtebaues gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen gemäß Artikel 104 b Grundgesetz. Nach § 164b Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) geschieht das auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern. Die Verwaltungsvereinbarungen werden jährlich abgeschlossen und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung regeln die Förderrichtlinien der Länder die Förderfähigkeit von Maßnahmen und Vorhaben, Förderschwerpunkte und nähere Auswahlkriterien. Verwaltungsvereinbarung und Förderrichtlinien steuern so die programmatische Zielsetzung. Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Planungshoheit für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen zuständig.

Finanzmittel für Brandenburg:

Mit der Verwaltungsvereinbarung für die Städtebauförderung 2017 stehen bis 2021 mehr als 52 Millionen Euro Bundesmittel in Brandenburg zur Verfügung. Das sind rund 6,6 Millionen Euro mehr als 2016. Mit der Kofinanzierung des Landes können insgesamt über 100 Millionen Euro für Projekte bewilligt werden.

4. Zahlung des Unterhaltsvorschlusses wird ausgeweitet

Gute Nachrichten für alleinerziehende Mütter und Väter: Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf zum Ausbau des Unterhaltsvorschlusses zugestimmt. Ab 1. Juli kann der Unterhaltsvorschuss bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt werden. Die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten entfällt.

Ab dem 1. Juli 2017 kann der Unterhaltsvorschuss bis zur Volljährigkeit des Kindes gezahlt werden. Die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten wird aufgehoben. Für Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres ist zusätzlich Voraussetzung, dass sie selbst nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 Euro brutto monatlich verdient.

Dadurch wird gewährleistet, dass der Staat mit Unterhaltsvorschuss oder SGB II im Bedarfsfall lückenlos für alle Kinder einspringt, wenn sie ihnen zustehende Unterhaltszahlungen nicht erhalten. Zugleich wird für die

Haushalte, die nicht hilfebedürftig sind beziehungsweise durch eigene Erwerbseinkünfte unabhängig von Grundsicherungsleistungen werden könnten, ein Anreiz geschaffen, den eigenen Lebensunterhalt zu sichern.

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses ist wie folgt geregelt:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Kinder im Alter von 1 bis zu 5 Jahren | 150 Euro |
| b) | Kinder im Alter von 6 bis zu 11 Jahren | 201 Euro |
| c) | Kinder im Alter von 12 bis zu 18 Jahren | 268 Euro |

Der Unterhaltsvorschuss ist eine sehr wichtige Leistung für alleinerziehende Eltern und ihre Kinder. Er hilft den Alleinerziehenden, wenn sie wegen des Ausfallens der Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils selbst nicht nur für die Betreuung und Erziehung des Kindes sorgen, sondern auch für den ausfallenden Barunterhalt aufkommen müssen. Alleinerziehende Elternteile und ihre Kinder sind in dieser Lebenssituation besonders zu unterstützen. Der Unterhaltsvorschuss hat dabei auch armutsreduzierende Wirkung.

Die hohe Bedeutung des Unterhaltsvorschlusses für Alleinerziehende und ihre Kinder bestätigt auch die Gesamtevaluation der familienbezogenen Leistungen. Denn der Unterhaltsvorschuss sichert nicht nur die finanzielle Situation der Alleinerziehenden und die ihrer Kinder ab. Vielmehr gelingt es durch die Bemühungen der Unterhaltsvorschlusstellen um die Unterhaltszahlungen des Partners oft, dass Unterhalt fließt. Der Unterhaltsvorschuss sichert verlässlich die wirtschaftliche Stabilität der Familien und trägt zu ihrem Wohlergehen bei. Die Reform des Unterhaltsvorschlusses ist Bestandteil eines umfangreichen Gesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern.

5. Bundeswehr wird aus Incirlik abziehen

Die Bundeswehr wird die Tornado-Aufklärungsfugzeuge und das Tankflugzeug von der türkischen Luftwaffenbasis Incirlik abziehen. Die Bundesregierung ziehe damit die Konsequenzen daraus, dass die Türkei deutschen Parlamentariern den Besuch der in der Türkei stationierten deutschen Soldaten verweigert. Die Bundeswehr werde den Einsatz von der Al Azraq-Airbase in Jordanien weiterführen. Die türkische Regierung ist derzeit aus innenpolitischen Gründen nicht bereit, den deutschen Abgeordneten freien Zugang zur deutschen Bundeswehr in Incirlik zu geben.

Die Diskussion um den Einsatz deutscher Streitkräfte in der Türkei hatte sich auch auf den Nato-Stützpunkt Konya ausgeweitet. Konya ist im Unterschied zur Luftwaffenbasis in Incirlik auch ein Nato-Stützpunkt. Von hier aus werden Nato-Aufklärungsflugzeuge eingesetzt, die zwei wichtige Aufgaben erfüllen. Zum einen leisten sie einen Beitrag zur Anti-IS-Koalition, zum anderen spielen sie eine wesentliche Rolle bei der Überwachung des Nato-Luftraums.

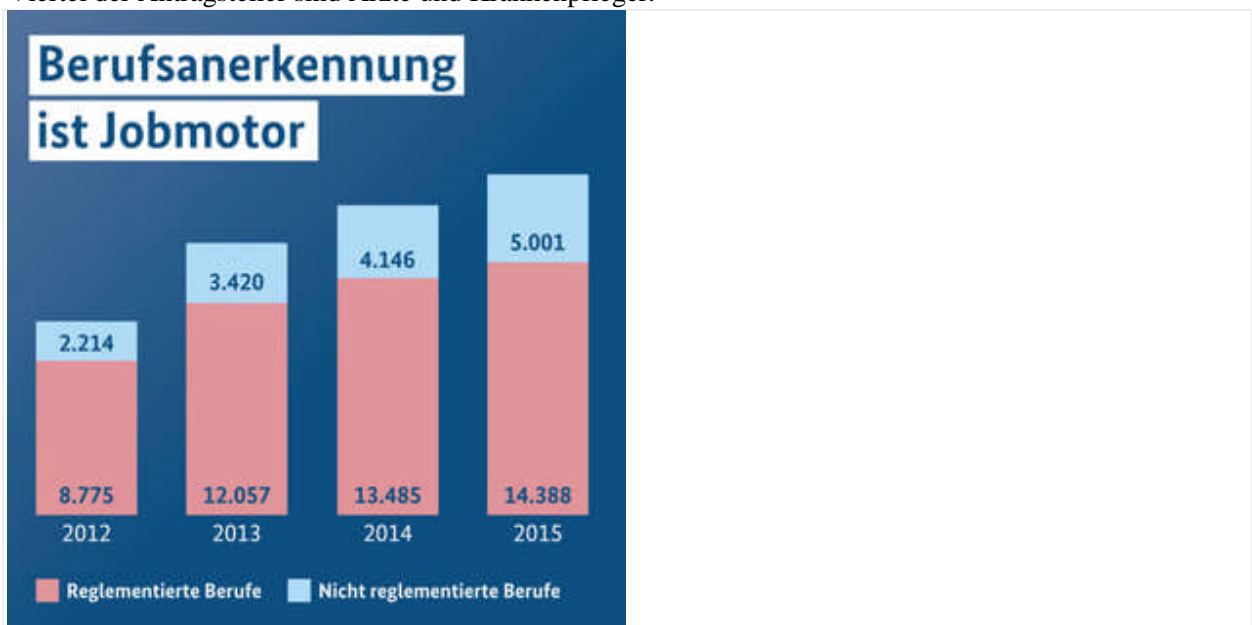
Nato-AWACS-Flüge werden als gemeinsame Nato-Operationen und nicht im nationalen Rahmen durchgeführt. Auch wenn Deutschland personell beteiligt ist, kann über den Einsatz der Nato-AWACS nur von der Nato insgesamt entschieden werden. In der Nato findet aktuell keine Diskussion über einen etwaigen Abzug aus Konya statt.

Hintergrund:

Vom türkischen Luftwaffenstützpunkt Incirlik aus fliegen deutsche Flugzeuge innerhalb der Anti-IS-Koalition Einsätze über dem Hoheitsgebiet von Syrien und dem Irak. Deutschland unterstützt die internationale Allianz durch Tornado-Aufklärungsflugzeuge und Tankflugzeuge für die Luft-Luft-Betankung von Kampfflugzeugen.

6. Berufsanerkennung ist Jobmotor

88 Prozent der Zuwanderer, die sich ihren Berufsabschluss anerkennen ließen, sind erwerbstätig. Das Anerkennungsverfahren trägt dazu bei, den Fachkräftebedarf etwa bei Ärzten und Krankenpflegern zu decken. So lautet ein Fazit des im Kabinett beschlossenen 4. Berichts zum Anerkennungsgesetz. Vor fünf Jahren hat der Bund die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse gesetzlich geregelt. Rund 88 Prozent der Zuwanderer, die einen Anerkennungsbescheid haben, sind nun laut einer Umfrage erwerbstätig - ohne waren es 30 Prozent weniger. Mit Berufsanerkennung verdienen Zuwanderer zudem mehr als ohne: die Monatseinkommen steigen durchschnittlich um 1.000 Euro oder 40 Prozent. Weitere erfreuliche Fakten aus dem Bericht sind: Die Zahl der Neuanträge auf Berufsanerkennung ist deutlich gestiegen. Über 63.000 Zugewanderte haben zwischen 2012 bis Ende 2015 die berufliche Anerkennung beantragt. Mehr als drei Viertel der Antragsteller sind Ärzte und Krankenpfleger.



Das Interesse an beruflicher Anerkennung hat 2016 noch einmal deutlich zugenommen - vor allem bei den Flüchtlingen: Rund 20.000 Geflüchtete ließen sich zwischen Juni 2015 und Ende 2016 von den Experten des IQ-Netzwerkes beraten. Zwischen 2012 und 2015 bekamen über 40.700 Personen - drei Viertel der Antragsteller - ihren ausländischen Berufsabschluss als gleichwertig anerkannt. 45 Prozent der Bescheide wurden automatisch ausgestellt. Das automatische Verfahren gilt derzeit nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie für die Berufe: Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Gesundheits- und Krankenpfleger, Hebamme/ Entbindungspfleger sowie Architekten. 38 Prozent der Antragsteller erhielten die Berufsanerkennung nach der Prüfung von Dokumenten. Weitere 15 Prozent nach einer erfolgreich absolvierten Ausgleichsmaßnahme.

In rund 3.500 Fällen wurde eine teilweise Gleichwertigkeit mit einem nicht reglementierten Referenzberuf bescheinigt. Die Antragsteller können eine Anpassungsqualifizierung durchführen oder den Bescheid direkt auf dem Arbeitsmarkt verwerten. Für den Ende 2016 vom Bundesbildungsministerium gestarteten Anerkennungszuschnitt liegen bereits fast 1.000 Anträge vor. Mit dem Zuschuss werden vor allem Geringverdiener gefördert. Für sie war ein Anerkennungsverfahren finanziell oft nicht möglich. Wichtige Erfolgsfaktoren sind die Beratungsangebote im Internet: das Portal "Anerkennung in Deutschland" und das "BQ-Portal". Im Dezember 2016 wurde bei www.erkennung-in-deutschland.de die Marke von insgesamt 5 Millionen Besuchen überschritten.

Mit dem Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung - IQ" wird in allen 16 Bundesländern Vor-Ort-Beratung angeboten. Die IQ-Beratungsstellen vermitteln zudem Qualifizierungsmaßnahmen. Antragsteller

mit Teilanerkennung oder Negativbescheid können Ausbildungsdefizite oder wesentliche Unterschiede ausgleichen.

Hintergrund:

Das Bundesgesetz regelt die Anerkennung für über 600 bundesrechtlich geregelte Berufe, davon 81 reglementierte Berufe, zum Beispiel Ärzte, Krankenpfleger sowie 41 Handwerksmeisterberufe (Handwerksordnung). Die Anerkennung ist bei den reglementierten Berufen Voraussetzung, um den Beruf in Deutschland ausüben zu können. In den Bundesländern gelten seit Mitte 2014 ebenfalls Anerkennungsgesetze, zum Beispiel für Lehrer, Ingenieure, Architekten und soziale Berufe.

7. Kurz notiert

Zahl der unter Dreijährigen in Kindertagesbetreuung steigt um knapp 4 %

Der Bundesrat hat am 2. Juni dem "Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung" zugestimmt. Bereits im April hatte der Bundestag beschlossen, Ländern und Kommunen gut 1,1 Milliarden Euro für den Ausbau der Kindertagesbetreuung zur Verfügung zu stellen. So sollen bis zum Jahr 2020 unter anderem 100 000 zusätzliche Kita-Plätze entstehen. Zum 1. März 2016 nutzten in Deutschland insgesamt rund 2,7 Millionen Kinder unter sechs Jahren eine Kindertagesbetreuung. Von ihnen waren 719 600 Kinder jünger als drei Jahre (27 %). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der betreuten Kinder in dieser Altersgruppe um 3,8 %. Bei den Drei- bis Fünfjährigen erhöhte sich die Zahl um 1,6 %. Die Betreuungsquote der unter Dreijährigen lag zum Stichtag bundesweit bei 32,7 %. Im Jahr 2015 war sie mit 32,9 % minimal höher gewesen. Bei der Betreuungsquote handelt es sich um den Anteil der in Kindertageseinrichtungen oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege tatsächlich betreuten unter Dreijährigen an allen Kindern dieser Altersgruppe.

Redaktion: Uwe Schüler, Landesgruppenreferent